



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Übergabe-Einschreiben

Herrn
Rainer Schmidt
Wallmersbach 1
97215 Uffenheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Herr Herr

Telefon: 09161 92-437
Fax: 09161 92-436
E-Mail: martin.herr@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2013-50

Datum: 20.01.2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Vorhaben: Erweiterung eines Mastschweinstalles, Betrieb eines Ferkelaufzuchtstalles, eines Sauenstalles und eines Mastschweinstalles

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 a BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Meldung zum Ökoflächenkataster
- 1 Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“
- 4 Mehrausfertigungen (nicht geprüft)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

a) Errichtung und Betrieb eines Mastschweinstalles mit 1908 Tierplätzen und 303 Sauenplätze einschließlich der dazugehörigen Ferkelaufzuchtplätze mit 1354 Tierplätzen, drei Güllegruben, Futterlagerhallen und Getreidesilos.

b) Tektur des bereits genehmigten Sauenstalles

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Besuchszeiten
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
Kto. 364 (BLZ 762 510 20)
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
Kto. 400 02 (BLZ 760 695 59)
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
Kto. 06 000 200 (BLZ 790 300 01)

c) Anlagenkenndaten

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes 1 (Maststall)	
Tierplatzart	Anzahl
Mastschweineplätze	1.908
Ferkelaufzuchtplätze	1.354 ¹⁾

¹⁾ ausschließlich im Betrieb erzeugte Ferkel

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes 2 (Sauenstall)	
Tierplatzart	Anzahl
Zuchtsauenplätze	303
(davon Abferkelplätze)	(56)
Eberplätze	1

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von

Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (vgl. Nummer 7.1 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen (vgl. Nummern 7.1 8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV;

bei gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden (vgl. Nummer 7.1 11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.“

1.3 Standort der Anlage/n

Flur-Nummer/n

398

Gemarkung/en

Wallmersbach

1.4 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.07.2013;
- Anlagenbeschreibung zum BImSchG-Antrag;
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 2000;
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 5000;

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Stand 15.07.2013);
- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung;
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 1000 (Stand 26.11.2010);
- Bau- und Betriebsbeschreibung;
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1 : 1000 (Stand 26.11.2010) mit Kennzeichnung der Bauabschnitte;
- Bericht zum Ausgangszustand, Antrag zur Vorlage zur Inbetriebnahme;
- Vorprüfung im Einzelfall im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine UVU) zur Änderung einer bestehenden Schweinehaltung, vom 17.06.2013, erstellt durch Ingenieurbüro Koch, Bearbeiter Dipl.-Ing. (FH) Roman Koch, 82256 Fürstenfeldbruck;
- Vorlage zum geplanten Vorhaben des Neubaus eines Mastschweinestalles für 1154 Tierplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 398 der Gemarkung Wallmersbach, Landkreis Neustadt a.d. Aisch, Gutachten zu den Emissionen vom 17.06.2013, erstellt durch Ingenieurbüro Koch, Bearbeiter Dipl.-Ing. (FH) Roman Koch, 82256 Fürstenfeldbruck;
- Antrag auf Baugenehmigung
Baubeschreibung,
Berechnung der Nutzfläche der bebauten Fläche, des umbauten Raumes und der Baukosten,
Berechnung des Güllekanals-Volumens,
- Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), Bearbeiter Stefan Kirsch, bbv-LandSiedlung GmbH, Stand Juli 2013;
- Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung;
- Antrag auf beschränkte Baugenehmigung;
- Tektur des bereits genehmigten Sauenstalles, Mitteilung über Änderung (Dachneigung, Kanäle, Zuluftzuführung);
- Eingabeplan, bestehender Ferkelaufzucht- und Mastschweinestall, Grundriss Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan zur Erweiterung eines Mastschweinestalles, Ansichten – Bestand, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan zur Erweiterung eines Mastschweinestalles, Grundriss, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan zur Erweiterung eines Mastschweinestalles, Ansichten – Erweiterung, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan, Sauenstall, Grundriss, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan, Sauenstall, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan, Sauenstall, Schnitt, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan, bestehende Futterlagerhalle und genehmigtes Getreidesilo, Grundriss,
Schnitt, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Stand Juli 2013;
- Eingabeplan, zum Neubau einer Güllegrube, Grundriss, Schnitt, Maßstab 1 : 100;
- Ausgleichsflächenplan zur Genehmigung eines Sauen- und Mastschweinebetriebes nach BImSchG, Maßstab 1 : 200, Stand Juli 2013;
- Freiflächengestaltungsplan zur Genehmigung eines Sauen- und Mastschweinebetriebes nach BImSchG, Maßstab 1 : 200, Stand Juli 2013;

2. Bedingungen:

2.1. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 19.12.2013 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 3.1.3 Die Auflagen im Abschnitt „Bauordnung“ der Baugenehmigungen vom 07.04.2003, Az. 43-6026-A-2002-1035, vom 24.06.2008, Az. 43.6026-A-2008-30 und vom 15.05.2012, Az. 43.6026-A-2011-463, bis auf nachstehende Änderung, behalten weiterhin Gültigkeit.
- 3.1.4 Gem. Art. 28 Abs. 8 Satz 2 BayBO müssen Öffnungen in inneren Brandwänden feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium des Inneren bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" (Bekanntmachung des StMI. vom 30.11.2007) schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 3.2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.3 Die zulässige Belastung des Baugrundes ist vom verantwortlichen Entwurfsverfasser oder Unternehmer örtlich zu überprüfen oder festzulegen. Im Zweifelsfalle ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.
- 3.2.4 Für die Mastschweinestallerweiterung, für den noch zu errichtenden Westteil des Sauenstalles sowie für den Neubau der Güllegrube sind die erforderlichen statischen Berechnungen mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen.

Die erforderliche statische Berechnung mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die

Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 3.2.5 Die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit ist vom Prüferingenieur, welcher vom Landratsamt beauftragt wird, überwachen zu lassen.
- 3.2.6 Soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes oder weitergehendes bestimmt ist, sind für die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes gemäß Art. 12 BayBO die Inhalte des beiliegenden Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes der bbv-LandSiedlung vom 12.07.2013 als **Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVorIV** (bestehend aus 19 Seiten Text) der Bauausführung als **verbindlich** zugrunde zu legen. Darin vorgenommene amtliche Vermerke sind zu beachten.
- 3.2.7 Die Fertigstellung des Rohbaues ist der Bauaufsichtsbehörde **mindestens zwei Wochen vorher** anzuzeigen.
Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Brandwand und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaus sind, soweit möglich, die Bauteile, die für den Brandschutz wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können.
Die Bauarbeiten dürfen erst fortgeführt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde dem zugestimmt hat (Art. 78 Abs. 1 BayBO).
- 3.2.8 Der Bauzustand, zu welchem Leitungsanlagen fertig eingebaut, jedoch noch offen sichtbar sind, ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen, damit eine Überprüfung der erforderlichen Brandschutzabschottungen (z.B. Brandschutzschotts, Brandschutzklappen) vorgenommen werden kann.
Das Schließen der betreffenden Installationsschächte und –kanäle darf erst erfolgen, wenn die Bauaufsichtsbehörde die brandschutztechnische Ausführung der Leitungsanlagen überprüft und einer Fortführung dieser Arbeiten zugestimmt hat (Art. 78 Abs. 1 BayBO).
- 3.2.9 Das Gebäude ist mit geeigneten Feuerlöschern nach DIN EN 3 in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöcher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen. Es sind vorwiegend Wasser- oder Schaumlöcher zu verwenden. Art und Anzahl der Feuerlöcher, sowie geeignete Stellen für deren Anbringung sind im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat festzulegen; dies ist zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt spätestens mit der Anzeige der bevorstehenden Aufnahme der Nutzung (Art.78 Abs.2 BayBO) vorzulegen.
- 3.2.10 Sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sind nach den Bestimmungen der „Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen“ (SPrüfV) zu prüfen und zu unterhalten.

Dies bedeutet insbesondere:

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzklappen und tragbare Feuerlöcher sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen. Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

3.2.11 Die Feuerwehr-Zufahrten müssen die einschlägigen Anforderungen nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr erfüllen (Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007).

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft
- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.3.3 Die Stallanlagen sind mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 „Wärmschutz geschlossener Ställe“ zu beachten ist. Es können Unter- und Gleichdrucksysteme verwendet werden.

Als höchstzulässige Temperaturdifferenz (Sommerluftrate) ist bei der Berechnung 3 K anzusetzen.

Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.

3.3.4 Die Stallabluft ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 1,5 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

- 3.3.5 Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss bei Sommerluftrate mindestens 7 m/s betragen.
- 3.3.6 Bei **Oberflurabsaugung** sind Abluftentnahmestellen im Stall nicht tiefer als 1,0 m über Stallboden anzuordnen.
- 3.3.7 Bei **Unterflurabsaugung** gelten folgende Auflagen
- Die Flüssigmistkanäle müssen eine ausreichende Tiefe für die Flüssigmistlagerung haben. Diese Forderung ist erfüllt, wenn das Aufstauen der Gülle in den Kanälen nur soweit erfolgen kann, dass der höchste Pegelstand (Flüssigmistoberfläche) mind. 50 cm unterhalb der Spaltenbodenunterkante liegt. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßiges Ablassen der Gülle in die Güllebehälter, ist dies zu gewährleisten.
 - Die Absaugung der Stallluft muss so erfolgen, dass die Abluftgeschwindigkeit in den Ansaugöffnungen 3,0 m/s nicht übersteigt. Zur Gewährleistung der Lüftungstechnischen Werte, insbesondere auch der Sommerluftrate nach DIN 18910, müssen möglichst viele Ansaugöffnungen direkt unter dem Spaltenboden angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Ansaugöffnungen und dem höchsten Flüssigmistpiegel muss mindestens 35 cm betragen.
 - Die Zuleitung der Frischluft in die Stallräume muss möglichst langsam und breitflächig, z. B. über Rieselkanäle erfolgen. In kleinen Abteilen ist auch eine Futtergangelüftung möglich.
- 3.3.8 Durch die ausführende Fachfirma für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben – insbesondere die o. g. Abluftgeschwindigkeit – eingehalten werden. Diese Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 3.3.9 Die Spaltenböden des Stalles sind entsprechend der DIN 18 908 - Fußböden für Stallanlagen - auszulegen.
- 3.3.10 Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen erreicht (z. B. Granulatschüttung, Schwimmfolie, Zeldach oder mindestens 5 kg/m² Strohhäcksel gleichmäßig auf der Oberfläche zu verteilen). Bei Verwendung einer Granulatschüttung, Strohhäcksel o. ä. hat die Einleitung unterhalb der Flüssigmistoberfläche zu erfolgen.
- Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionsfähig herzustellen.
- 3.3.11 In den jeweiligen Zulaufkanal zwischen Stall und Flüssigmistbehälter ist ein Geruchsverschluss (z. B. Siphon) einzubauen.
- 3.3.12 Die Lagerstätte für den Flüssigmist ist so zu bemessen, dass der Flüssigmistanfall von mindestens sechs Monaten gelagert werden kann.

- 3.3.13 Der Flüssigmistladeplatz ist zu befestigen und mit Gefälle zum Einlauf in den Flüssigmistbehälter bzw. in die Vorgrube hin zu versehen.
- 3.3.14 Der Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu säubern.
- 3.3.15 Störereignisse, wie z.B. Stromausfälle sowie Temperaturüber- und - unterschreitungen müssen durch eine Alarmanlage angezeigt werden; ggf. sollte durch ein Notstromaggregat eine ausreichende Be- und Entlüftung des Stalles gewährleistet sein.
- 3.3.16 Die Mastabteile sind nach dem Ausstallen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.3.17 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos ist die Transportluft vor Austritt ins Freie über Staubfilter zu reinigen. Dabei dürfen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- 3.3.18 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern.
- 3.3.19 Bei den Ventilatoren sind laufruhige Typen zu verwenden.
- 3.3.20 Die Gastherme mit etwa 50 kW Nennwärmeleistung ist entsprechend der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) zu errichten und zu betreiben sowie (wiederkehrend) überwachen zu lassen.

Hinweis: Die Messungen nach § 14 bzw. § 15 der 1. BImSchV können alternativ zu einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle auch von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durchgeführt werden.

- 3.3.21 Die oben angeführten Auflagenvorschläge ersetzen die Auflagen zum Immissionschutz in den bestehenden Baugenehmigungen.

3.4 Abfallrecht

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.

Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

Als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.5 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

- 3.5.1 Zugänge (z. B. Treppen, fest eingebaute Steigleitern) und erhöht liegende Arbeitsplätze, auch wenn diese nur für Wartungs- und Kontrollarbeiten begangen werden müssen, sind den technischen Regeln entsprechend gegen das Abstürzen von Personen zu sichern und entsprechend der Belastung tragfähig auszuführen.
- 3.5.2 Kraftbeständige Belüftungseinrichtungen, Fütterungs- und Entmistungsanlagen müssen so eingebaut werden, dass keine Scher- und Quetschstellen für menschliche Körperteile entstehen.
- 3.5.3 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene zu sichern.
- 3.5.4 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.5.5 Das Be- und Entladen von Schweinen an der Stallanlage muss durch entsprechende bauliche Einrichtungen gefahrlos möglich sein. (z.B. ist dies durch eine überdachte, blickdicht abgeschrankte Verladerampe, mit fachgerechter Ausleuchtung der Verladerampe und des Transportfahrzeuges möglich.).
- 3.5.6 Auffangbehälter für Schmutz- und Reinigungswasser und Gülle müssen so erstellt werden, dass entstehende Gär- und Schadgase nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss, Siphon). Bei Güllegruben und Kanälen in Gebäuden, muss sichergestellt werden, dass Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden. In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heran zu ziehen. Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen (auch an Entnahme- und Einstiegsöffnungen). Liegt der Auffangbehälter in einem Bereich welcher mit Fahrzeugen befahren wird, so ist ein entsprechend stabiler, min 30 cm hoher Anfahrsockel anzubringen.
- 3.5.7 Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 3.5.8 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.
- 3.5.9 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht reinigbaren Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen. Siehe dazu auch das Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ in der Anlage.

- 3.5.10 Bei Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Lagerung, Verteilung und Weiterverarbeitung von Getreide, Getreideschrot) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes zu ermitteln.
- 3.5.11 Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator entsprechend der Baustellenverordnung zu bestellen.
- 3.5.12 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.5.13 Werden an der Stallanlage Angestellte beschäftigt (auch Saison Arbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte), so ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in welcher auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen, wie z. B. Waschegelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung sind umzusetzen.
- 3.5.14 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.5.15 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

3.6 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

Stallgebäude, Güllebehälter

- 3.6.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.6.2 Hinsichtlich der Errichtung des Stallgebäudes und des Güllebehälters einschließlich der Rohrleitungen und der Leckageerkennungen wird auf die Anforderungen im Anhang 5 zur VAwS, zuletzt geändert am 15.10.2008 (BayGVBI Nr. 22/2008 Seiten 830 ff), verwiesen.
- 3.6.3 Soweit die Behältersohlenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, ist der Güllebehälter doppelwandig mit Leckanzeige auszuführen. Alternativ reichen Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.2 Anhang 5 VAwS aus, wenn als Dichtungsschicht eine mindestens 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet wird, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird und Flüssigkeit im Kontrollrohr automatisch angezeigt wird, z.B. mit einer Schwimmerschaltung. Der Behälter ist mit 1,3-facher Auftriebssicherheit des leeren Behälters auszuführen. Flutventile sind nicht zulässig.
- 3.6.4 Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.

- 3.6.5 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen, sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.
- 3.6.6 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 3.6.7 Sofern eine Lagerung von Festmist außerhalb des Stalles erfolgt, muss die Lagerung auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte erfolgen. Zur Ableitung von Jauche und belastetem Niederschlagswasser ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände zu schützen. Die Entwässerung der Dungstätte muss in einen Sammelbehälter bzw. den Güllebehälter erfolgen.
- 3.6.8 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.6.9 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Niederschlagswasser

- 3.6.10 Das Niederschlagswasser ist entweder breitflächig zu versickern oder entsprechend den geprüften Antragsunterlagen dem Kombibecken zuzuleiten.
- 3.6.11 Die Auflagen und Bedingungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

Wasserversorgung

- 3.6.12 Für die Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen, zur Tränke- und Reinigungswasserversorgung der Ställe ist, da diese nicht mehr dem Gemeingebrauch zuzuordnen ist, eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 3.6.13 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Grundwasserentnahme werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.

3.7 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

3.7.1 Der Freiflächengestaltungsplan und der Ausgleichsplan, M 1:200, vom Juli 2013, Stand: 02.04.2013, Entwurfsverfasser bbv-Landsiedlung GmbH, erstellt von Stefan Kirsch, sind Bestandteil dieser Genehmigung.

3.7.2 Die dort festgelegten Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach der Inbetriebnahme fachgerecht auszuführen. Eine dauerhafte Entwicklung, Pflege und Erhaltung der Pflanzungen ist zu gewährleisten.

Der Vollzug der Maßnahmen ist dem Landratsamt unter Vorlage von Lichtbildern unaufgefordert mitzuteilen.

3.7.3 Die Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Ausgleichsflächen müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen und dürfen nicht in der freien Natur ausgegrenzt werden.

3.7.4 Die Ausgleichsflächen (Saum- und Grünstreifen etc.) dürfen nicht als Lagerfläche o.ä. genutzt werden.

3.7.5 Die Ausgleichsflächen sind beim Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt, Augsburg, zu melden.

3.8 Denkmalschutz

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 09161-92 431) oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Tel: 0911/23585-12, Email: Martin.Nadler@blfd.bayern.de) anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Der Baubeginn ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/23585-12, Email: Martin.Nadler@blfd.bayern.de) wenigstens 2 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten anzuzeigen, damit diese und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten unserer Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können

3.9 Veterinärrecht und Hygieneanforderungen

A) Tierseuchenrechtliche Anforderungen

Für den Betrieb gelten die folgenden Auflagen der Schweinehaltungshygieneverordnung (Anforderungen für Betriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen oder mehr als 700 Mastplätze):

- 3.9.1 Der Stall muss so eingerichtet werden, dass keine Schweine entweichen können und dass andere Tiere sowie unbefugte Personen nicht hineingelangen können. Der Stall muss durch ein Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

Empfehlung: Durch das Anbringen von Türöffnern an sämtlichen Außentüren, die nur von innen zu öffnen sind, kann verhindert werden, dass Personen unbefugt den Stall betreten.

- 3.9.2. Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.
- 3.9.3 Der Betrieb muss eine Hygieneschleuse haben, in der Straßen- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs getrennt aufbewahrt werden können. In dem Raum müssen ein Handwaschbecken und ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug vorhanden sein. Der Zugang zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein (mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung). Der Umkleideraum selber muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- 3.9.4 Zur Lagerung von Futter müssen geeignete Räume oder Behälter zur Verfügung stehen. Einstreu muss wildschweinsicher gelagert werden können.
- 3.9.5 Ein verschließbarer, abgetrennter Raum oder ein geschlossener, fugendichter, beweglicher Behälter zum vorübergehenden Aufbewahren toter Schweine ist erforderlich. Diese Einrichtungen müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Raum sollte so gelegen sein, dass die TBA-Fahrzeuge beim Abholen der Schweine das Betriebsgelände möglichst nicht befahren, Behälter sind entsprechend aufzustellen. Die Tierkörper dürfen nicht länger als zwei Arbeitstage zwischengelagert werden.
- 3.9.6 Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen, z.B. Rampen, Dunghaufen, Futterlagerstätten. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit einer verschließbaren Stalltüre können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten werden und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 3.9.7 Der Betrieb muss über eine jederzeit einsatzbereite Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Schuhzeug und Fahrzeugräder verfügen.

- 3.9.8 Auf dem Gelände müssen alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Der Betrieb muss über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig ist. Dort anfallende Flüssigkeiten sind in den Güllebehälter abzuleiten.
- 3.9.9 Zum Verladen der Schweine ist außerhalb der Ställe ein befestigter Platz, eine Rampe oder eine andere betriebseigene Einrichtung notwendig. Diese müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es wird empfohlen, ein möglichst waagrechtes Beladen der Viehtransportfahrzeuge zu ermöglichen, z.B. mittels Verladerampe.
- 3.9.10 Der Betrieb muss einen ausreichend großen Isolierstall haben, in dem neu einzustellende Tiere während einer Zeitdauer von mindestens drei Wochen getrennt von anderen Tieren des Bestandes gehalten und untersucht werden können. Dieser muss von anderen Ställen zuverlässig abgetrennt (keine Luftverbindung) und gesondert zugänglich sein. Dort müssen gesonderte Schutzkleidung und Gerätschaften (Ausnahme: Hochdruckreiniger) verwendet werden. Ein Isolierstall ist nicht notwendig in Aufzucht- und Mastbetrieben mit Rein-Raus-System, Betrieben, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben oder Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen.
- 3.9.11 Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung für mindestens 3 Wochen und von flüssigen Abgängen für mindestens 8 Wochen verfügen.

B) Tierschutzrechtliche Auflagen

3.9.12 Allgemeine Anforderungen:

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können, die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können, die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht, eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese Schweine sind während des Zeitraumes, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser haben. Bei Gruppenhaltung sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzlich Tränken in ausreichender Anzahl einzurichten.

3.9.13 Böden:

Der Boden der Haltungseinrichtung muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein. Soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, muss er so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

Bei Spaltenböden müssen im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten eingehalten werden, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen:

<u>Spaltenweite</u>	<u>in Millimetern</u>
Saugferkel	11
Absatzferkel	14
Zuchtläufer und Mastschweine	18
Jungsauen, Sauen und Eber	20

Betonspaltenböden dürfen nur entgratete Kanten und eine **Auftrittsbreite** von mindestens **8 Zentimetern (Saugferkel 5 cm)** aufweisen.

Der Liegebereich muss so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird und darf bei Gruppenhaltung mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel einen Perforationsgrad von höchstens 15 Prozent aufweisen.

3.9.14 Fütterung und Tränke:

Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein (gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten).

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

3.9.15 Beleuchtung:

Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens **drei Prozent der Stallgrundfläche** entsprechen und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Abweichend davon kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die geforderte Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

3.9.16 Stallklima:

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:

a)

Gas	Kubikzentimeter Luft
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5

b) ein Geräuschpegel von 85 db(A).

3.9.17 Beschäftigungsmaterial:

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann und das damit dem Erkundungsverhalten dient.

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen

3.9.18 Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

Fläche in Quadratmetern

bei einer Gruppengröße

	<i>bis 5 Tiere</i>	<i>6 bis 39 Tieren</i>	<i>40 oder mehr Tieren</i>
je Jungsau	1,85	1,65	1,5
je Sau	2,5	2,25	2,05.

Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass

- die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,
- der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich ausgeführt ist und (bei Gruppenhaltung einen Perforationsgrad von höchstens 15 Prozent),
- bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt. Diese Maße sind laut eingereichtem Bauplan erreicht (einseitige Buchtenanordnung mit 190 cm Gangbreite)

Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die nicht in der Gruppe gehalten werden, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Eber

3.9.19 Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens **6 Quadratmetern** aufweisen.

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastschweine

3.9.20 Flächenbedarf:

Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:

<u>Durchschnittsgewicht (kg)</u>	<u>Fläche (m²)</u>
> 30 bis 50	0,50
> 50 bis 110	0,75
> 110	1,00

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.

- 3.9.21 Ein Notstromaggregat muss einsatzbereit gehalten werden. Für den Fall einer Betriebsstörung der elektrisch betriebenen Lüftung muss eine Alarmanlage vorhanden sein.

3.10 Kreisstraßenverwaltung

- 3.10.1 Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen, z. B. Eisflug, Blendung, etc. nicht beeinträchtigt wird.
- 3.10.2 Der Mindestabstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraße muss für den am weitesten vorspringenden Gebäudeteil 15 m betragen. Dieser Mindestabstand schließt einen zum Schutz vor Verkehrslärm evtl. erforderlichen größeren Abstand nicht aus.
- 3.10.3 Die straßenseitige Gebäudeflucht des bestehenden Schweinestalles darf als vordere Bebauungsgrenze nicht überbaut werden.
- 3.10.4 Die Anlage einer unmittelbaren Zufahrt oder eines unmittelbaren Zuganges vom Baugrundstück zur Kreisstraße ist nicht gestattet. Die Erschließung muss wie bisher über den Wirtschaftsweg, Flur-Nr. 410, erfolgen.
- 3.10.5 An den bestehenden Zufahrtsverhältnissen darf nichts geändert werden.
- 3.10.6 Der Bauherr ist zur ordentlichen Unterhaltung und Reinigung der Zufahrt verpflichtet.
- 3.10.7 Wasser und Abwasser dürfen der Fahrbahn der Kreisstraße, deren Entwässerungseinrichtungen und dem gesamten Straßenkörper **nicht** zugeleitet werden.
- 3.10.8 Der Bauherr hat an der Zufahrt/Ausfahrt des Wirtschaftsweges in die Kreisstraße die erforderlichen Sichtflächen herzustellen und auf Dauer von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, etc. von mehr als 80 cm Höhe freizuhalten, sofern sich diese über sein Baugrundstück erstrecken. Größe des Sichtfeldes für die **Anfahrtsicht außerhalb bebauter Gebiete**: Abstand vom Fahrbahnrand der Kreisstraße: 3 m / Schenkellänge entlang der Kreisstraße: 200 m.
- 3.10.9 Der Verkehr auf der Kreisstraße darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Die Lagerung und Aufbereitung von Baustoffen oder Geräten auf den zur Kreisstraße gehörenden Flächen durch den Bauherrn oder seine Beauftragten wird nicht – auch nicht vorübergehend – gestattet. Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger.

3.11 Bereits bestehende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Für die folgenden, bereits bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden nachstehend genannten Neben- und Inhaltsbestimmungen der bereits erteilten Baubescheide (auch) zum Inhalt dieser BImSchG-Genehmigung erklärt:

- Baubescheid vom 07.04.2003, Az. A-2002-1035, zum Neubau eines

- Ferkelaufzuchtstalles;
- Baubescheid vom 24.06.2008, Az. A-2008-30, zur Erweiterung des bestehenden Schweinestalles sowie der Neubau einer Güllegrube;
 - Baubescheid vom 15.05.2012, Az. A-2011-463, Neubau eines Zuchtschweinestalles sowie einer Futterlagerhalle und eines Getreidesilos;

4. **Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 18.589,45 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 897,45 € erhoben.

Die Gesamtkosten betragen insgesamt **19.487,32 €**.

5. **Hinweise zu dieser Genehmigung:**

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Herr Rainer Schmidt, Wallmersbach 1, 97215 Uffenheim, beantragte am 15.07.2013 die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung des Mastschweinstalles für 1908 Mastplätze (1154 Plätze im Neubau, 598 Plätze im best. Stall, 156 Vormastplätze im best. Stall), 303 Sauenplätze (einschl. 24 Jungsauen u. 1 Eber, 56 Abferkelbuchten, 222 Plätze im Deck- u. Wartestall) und eines Ferkelaufzuchtstalles mit 1354 Tierplätzen, von 3 Güllegruben und Futterlagerhallen und Getreidesilos, sowie einer Einfriedung, Löschwasser- und Niederschlagswasserteich und eines Gastanks.

Gleichzeit wird die Tektur des bereits genehmigten Sauenstalles beantragt. Es sind folgende Änderungen geplant:

- Entgegen der Planung vom Mai 2011 soll der Sauenstall anstatt mit 120 Dachneigung mit 14 DN auf der Ostseite und 15,5 0 DN auf der Westseite ausgeführt werden.
- Die Kanäle werden nur 0,90m tief anstatt -1,20 m.
- Es wird auf der Ostseite eine Gaube zur Zuluftzuführung aufgebaut.

Im Sauenstall sind mit dem Baubescheid vom 15.05.2012, Az. A-2011-463, 279 Sauenplätze beantragt und genehmigt worden und soll umstrukturiert werden. Es sollen zur Eingliederung von Jungsauen in die Sauengruppe in den Deck- Wartebteilen 4 Gruppenbuchten mit Plätze für 6 Jungsauen geschaffen werden.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich westlich von Wallmersbach auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 398, Gemarkung Wallmersbach. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 480 m.

Die geplante Anlage setzt sich zusammen aus bereits bestehenden und neu zu errichtenden bzw. zu ändernden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.

Für die bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen liegen bereits folgende Gestattungen vor:

- Baubescheid vom 07.04.2003, Az. A-2002-1035, zum Neubau eines Ferkelaufzuchtstalles;
- Baubescheid vom 24.06.2008, Az. A-2008-30, zur Erweiterung des bestehenden Schweinestalles sowie der Neubau einer Güllegrube;
- Baubescheid vom 15.05.2012, Az. A-2011-463, Neubau eines Zuchtschweinestalles sowie einer Futterlagerhalle und eines Getreidesilos;

Der Durchgang in der hochfeuerhemmenden inneren Brandwand soll mit einer hochfeuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Tür verschlossen werden.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Stadt Uffenheim,
- Gemeinde Simmershofen,
- Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

- Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Gewässerschutz-Abfallrecht
- Staatl. Bauverwaltung
- Hochbauverwaltung
- Veterinäramt
- technischer Umweltschutz
- Kreisbrandrat
- Kreisbauhof

Das Verfahren wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Nr. 17/2013, Ausgabedatum 21.09.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragunterlagen konnten in der Zeit in der Zeit vom 30.09.2013 bis einschließlich 29.10.2013 bei der Stadt Uffenheim oder dem Landratsamt öffentlich eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 12.11.2013. Einwendungen gegen das Vorhaben wurde nicht erhoben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von

Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (vgl. Nummer 7.1 7.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen (vgl. Nummern 7.1 8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV;

bei gemischten Beständen mit einem Wert von 100 oder mehr der Stimme der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden (vgl. Nummer 7.1 11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.“

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren (Öffentlichkeitsverfahren) zu erteilen, da die Anlage in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist (§ 10 BImSchG; § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV).

- 2.2 Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage (IE-Anlage) nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Bezüglich des Lärmschutzes sind keine schädlichen Einwirkungen (erhebliche Belästigungen) zu erwarten, da das Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zu den nächsten Immissionsorten geplant ist.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Stallanlagen ist Ziff. 5.4.7.1 der TA Luft einschlägig. Nach Abb. 1 wird – abhängig von der Tierlebensmasse in Großvieheinheiten (GV) – der Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ermittelt.

Wie den Ausführungen des Sachverständigen Roman Koch in Kapitel 3 der Genehmigungsunterlagen zu entnehmen ist, ergibt sich für die Stallanlage Rainer Schmidt im Ziel ein Mindestabstand von 368 m nach Abb. 1 TA Luft. (Anmerkung: Die Abstandsermittlung wurde korrekt durchgeführt.)

Der Abstand ist regelmäßig vom Emissionsschwerpunkt der Gesamtanlage aus zu messen. Im vorliegenden Fall kann allerdings die Ermittlung des Emissionsschwerpunktes unterbleiben, da bereits vom nächsten emittierenden Anlagenteil (Zuchtsauenstall) dieser Abstand zum o. g. Wohnhaus Heberlein mit über 480 m eingehalten wird.

Besondere meteorologische oder orographische Verhältnisse liegen nicht vor, so dass hier grundsätzlich auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden könnte.

In der o. g. Vorlage des Sachverständigen Kochs sind trotzdem Ausbreitungsrechnungen für Gerüche unter teilweiser Berücksichtigung des benachbarten Schweinestalls Heberlein enthalten. Die getätigten Emissionsansätze wurden der VDI 3894-1 als neuere Erkenntnisquelle entnommen und sind deshalb nicht zu beanstanden. Als meteorologische Eingangsdaten wurden die der DWD-Station Uffenheim verwendet. Uffenheim liegt nicht weit von Wallmersbach entfernt. Deshalb kann hier auf eine Prüfung der Übertragbarkeit verzichtet werden.

Wie ein Vergleich der Isophletendarstellungen in Abb. 6 (Anlage Schmidt im Ziel und Anlage Heberlein) und in Abb.7 (nur Anlage Schmidt im Ziel) zeigt, ergeben sich darin für die Ortschaft Wallmersbach keine signifikanten Unterschiede. Konkret ist am westlichen Ortsrand von Wallmersbach (Dorfgebiet) an 7 % und an den Wohngebieten Wallmersbach und Adelhofen jeweils an 4 % der Jahresstunden mit Geruchseinwirkungen durch die o. g. Anlagen im Ziel zu rechnen.

Immissionsseitig weist die TA Luft bei Geruchseinwirkungen keine entsprechenden Regelungen auf. Hier wird deshalb die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom 29.02.2008 als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Die GIRL wird auch in Bayern als Erkenntnisquelle für Geruchseinwirkungen verwendet (siehe u. a. UMS vom 13.02.2009).

Die in Nr. 2.2 GIRL enthaltenen Immissionswerte von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden) für ein Wohngebiet und von 0,15 für ein Dorfgebiet werden folglich um mindestens einen Wert von 0,06 unterschritten. Damit wird nach den Ausführungen des StMUG (siehe UMS vom 15.02.2010 – Az.: 75c-U8721.27-2000/5-38) auch dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. (Hinweis: Nach der GIRL können beim Übergang vom Dorfgebiet bzw. vom Wohngebiet zum Außenbereich die o. g. Immissionswerte noch jeweils bis zu einem Wert von 0,05 erhöht werden – vgl. S. 33 GIRL.)

Ammoniak

Die Immissionen von Ammoniak sind lediglich hinsichtlich Wald bzw. Biotopen von Belang. Eine Beeinträchtigung des Waldbestandes ist nicht zu erwarten.

Staub

Des Weiteren ist noch Ziff. 4 der TA Luft (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) maßgeblich – insbesondere hinsichtlich Schwebstaub (PM 10). Die Belastung aus dem Anlagenbetrieb darf zusammen mit der Vorbelastung den IW von 40 µg/m³ im Jahresmittel und von 50 µg/m³ im 24 Stundenmittel bei maximal 35 Überschreitungen im Jahr für Schwebstaub nicht überschreiten.

Die Bestimmung der Immissionskenngrößen nach TA Luft kann entfallen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (s. Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nrn. 4.2.2 ff. TA Luft).

zu a)

Wie den Genehmigungsunterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die Ableitung der Abluft 1,5 m über First. Das entspricht nicht der Nr. 5.5 TA Luft. Der Bagatellmassenstrom für Staub liegt damit bei 0,1 kg/h – siehe Nr. 4.6.1.1 TA Luft. In den Tabellen 4 und 5 der o. g. Vorlage zum geplanten Neubau, Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, wurde die Gesamtstaubemission ermittelt. Der Bagatellmassenstrom wird folglich überschritten.

zu b)

Die Vorbelastung liegt in Bayern in ländlichen Gebieten außerhalb des Einflussbereiches von Staubemittlern im Jahresdurchschnitt unter 25 µg/m³. Nach den

Erkenntnissen des LfU sind die Kriterien für eine geringe Vorbelastung i. S. der Nr. 4.6.2.1 der TA Luft als erfüllt anzusehen.

zu c)

Die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung an Schwebstaub liegt gemäß Nr. 4.1 i. V. m. 4.2 TA Luft bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (entspricht 3,0 vom Hundert des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) - siehe Tab. 1 TA Luft. In Abb. 8 der Vorlage zum geplanten Neubau, Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, ist die Zusatzbelastung an Schwebstaub (für die Betriebe Schmidt und Heberlein) dargestellt. Diese liegt insgesamt deutlich unter dem o. g. Wert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Da sogar zwei der o. g. Kriterien erfüllt sind, kann auf die Bestimmung der Gesamtbelastung verzichtet werden.

Hinsichtlich der Staubdeposition wird auf die Arbeitspapiere vom Bayer. Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ verwiesen. In Kap. 2.2.2 wird hierzu ausgeführt, dass bei Einhaltung des nach Abb. 1 TA Luft bestimmten Mindestabstands dann nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ als Jahresmittelwert zu rechnen ist.

Bioaerosole

Auf S. 24 der Vorlage zum geplanten Neubau, Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, werden Bioaerosole behandelt. Bei der immissionsseitigen Bewertung wird auf die einschlägige VDI-Richtlinie 4250-1 E vom November 2011 zurückgegriffen. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden.

Die TA Luft wiederum verlangt in Nr. 5.4.7.1 lediglich:

„Die Möglichkeit, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Hierzu gehören das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren nach der Ausstellung, nicht dagegen der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, da deren Wirksamkeit noch nicht geklärt ist – vgl. u. a. Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.03.2012 (Az.: 12 ME 270/11) bzw. VDI 4255-2.

Hinweis: Weder in der TA Luft noch in der VDI 4250-1 E sind Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole festgelegt. In der VDI 4250-1 E wird hierzu ausgeführt: *„Bis heute ist es weder international noch auf nationaler Ebene gelungen, Dosis-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.“*

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass – wenn sich die Zusatzbelastung an Schwebstaub immissionsseitig im irrelevanten Bereich bewegt (siehe Ausführung zum Staub) – dann dort die Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen nicht mehr merklich erhöht wird.

Sonstiges

Die sich aus Nr. 5.4.7.1 TA Luft ergebenden Anforderungen sind in den Auflagen-vorschlägen eingearbeitet. Auf eine Ableitung nach Nr. 5.5 TA Luft kann – wie die Ausbreitungsrechnungen für Geruch und Schwebstaub gezeigt haben – verzichtet werden. In dem Zusammenhang wird auf Nr. 5.4.7.1 Buchst. d) TA Luft verwiesen.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Die Erschließung ist gesichert.

Das Bauvorhaben ist gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO als Sonderbau einzustufen. Das Gebäude ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in GKL 1 b und bei gewerblicher Nutzung in GKL 3 einzustufen.

Die beantragte Abweichung von Art. 28 Abs. 8 BayBO wird gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt. Das Landratsamt schließt sich der Abweichungsbegründung des Brandschutznachweiserstellers auf Seite 18 im Nachweis an.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Das Vorhaben liegt im SPA-Gebiet 6426-471 03 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“.

Ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 13 ff. BNatSchG):

Nachdem das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, sind die damit verbundenen -nicht vermeidbaren- Beeinträchtigungen durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die für das Vorhaben vorgesehenen ökologischen Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind dem verbindlichen Freiflächengestaltungsplan und dem Ausgleichsflächenplan, erstellt von bbv-Landsiedlung GmbH, Ersteller Stefan Kirsch, Stand Juli 2013, zu entnehmen.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAWS

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

4. Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich, da keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden.

5. Auskunftspflichten des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 BImSchG

Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie wird hingewiesen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,

2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

6. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Die allgemeine / standortbezogene Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVP ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären, bzw. solche nicht zu erwarten sind.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 15.880,00 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die

Gebühr um 500,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 250,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 1.959,45 € gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 18.589,45 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 897,45 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Zu zahlen sind somit insgesamt **19.487,32 €**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. Achatz
Regierungsrat

